

No. 2175

---

**UNITED STATES OF AMERICA  
and  
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

**Agreement for financing certain educational exchange programs. Signed at Bonn, on 18 July 1952**

*Official texts: English and German.*

*Registered by the United States of America on 11 May 1953.*

---

**ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE  
et  
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE**

**Accord relatif au financement de certains programmes d'échanges éducatifs. Signé à Bonn, le 18 juillet 1952**

*Textes officiels anglais et allemand.*

*Enregistré par les États-Unis d'Amérique le 11 mai 1953.*

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

No. 2175. ABKOMMEN ZWISCHEN DEN REGIERUNGEN  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER  
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE  
FINANZIERUNG VON AUSTAUSCHVORHABEN ZUM  
ZWECKE DER ERZIEHUNG UND WEITERBILDUNG

---

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben

von dem Wunsche beseelt, das gegenseitige Verständnis der Völker der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika durch stärkeren Austausch von Kenntnissen und beruflichem Können im Wege gegenseitiger Fühlungnahme auf erzieherischem Gebiet weiterhin zu fördern, und

in der Erwägung, dass Abschnitt 32 (b) des "Gesetzes der Vereinigten Staaten betreffend überschüssiges Staatseigentum" von 1944 in der durch Gesetz 584 des Neunundsiebzigsten Kongresses geltenden Fassung vorsieht, dass der Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika mit jeder auswärtigen Regierung über die Verwendung von Devisen oder Devisenguthaben in der Währung der betreffenden Regierung, die als Ergebnis von Verfügungen über überschüssiges Staatseigentum erlangt sind, ein Abkommen zu Zwecken gewisser Bildungsvorhaben schliessen kann, und

in der Erwägung, dass die zwischen dem Deutschen Zweizonenwirtschaftsrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 23. Januar 1948 geschlossenen „Abkommen über den Verkauf überschüssigen Staatseigentums“ bestimmen, dass die Regierung der Vereinigten Staaten die beschleunigte Zahlung eines Teils des noch nicht gezahlten Kaufpreises in Landeswährung zu ihrer eigenen Verwendung verlangen kann, und

in der Erwägung, dass die Bundesrepublik Deutschland gemäss Artikel 133 des am 23. Mai 1949 verkündeten Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes eintritt,

folgendes vereinbart :

*Artikel 1*

Es wird eine Kommission unter dem Namen „Erziehungskommission der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland“ (im folgenden als

„die Kommission“ bezeichnet), errichtet, die von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika als die zur Erleichterung der Durchführung eines Bildungsprogramms geschaffene und eingesetzte Organisation anerkannt wird; dieses Bildungsvorhaben wird aus Mitteln finanziert, die der Kommission von der Regierung der Vereinigten Staaten aus Mitteln zur Verfügung gestellt werden, die diese von der Bundesrepublik Deutschland gemäss den „Abkommen über den Verkauf überschüssigen Staatseigentums“ vom 23. Januar 1948 zwischen dem Deutschen Zweizonenwirtschaftsrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und gemäss dem am 23. Mai 1949 verkündeten Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erhält.

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 3 dieses Abkommens unterliegt die Kommission bezüglich der Verwendung und der Ausgabe von Devisen oder Devisenguthaben zu den in dem vorliegenden Abkommen bezeichneten Zwecken nicht der Inlandsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika. Gelder und sonstiges Eigentum der Kommission gelten in der Bundesrepublik Deutschland als Eigentum eines auswärtigen Staates.

Die gemäß vorliegendem Abkommen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen zur Verfügung gestellten Mittel sind von der Kommission oder einem sonstigen im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu bestimmenden Rechtsträger zu denjenigen Zwecken zur Verfügung zu stellen, wie sie in Abschnitt 32 (b) des neugefassten Gesetzes der Vereinigten Staaten von 1944 betreffend überschüssiges Staatseigentum niedergelegt sind, nämlich zum Zwecke der

1) Finanzierung von Studien, Forschungen, Unterricht und anderen Bildungsvorhaben von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika oder zu ihren Gunsten an im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Schulen und Hochschuleinrichtungen sowie von Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) haben, an ausserhalb der Vereinigten Staaten, Hawaii, Alaskas (mit den Aleuten), Puerto Ricos und der Jungferninseln gelegenen amerikanischen Schulen und Hochschuleinrichtungen, einschliesslich der Zahlung von Reisekosten, Unterrichtsgebühren, Unterhalt und anderen mit der Ausbildungstätigkeit zusammenhängenden Ausgaben; oder der

2) Gewährung der Reise für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) haben, und die amerikanische Schulen oder Hochschuleinrichtungen in den Vereinigten Staaten selbst, in Hawaii, Alaska (mit den Aleuten), Puerto Rico und auf den Jungferninseln zu besuchen wünschen und deren Besuch nicht amerikanische Staatsbürger der Gelegenheit beraubt, die betreffende Schule oder Einrichtung zu besuchen.

*Artikel 2*

Zur Förderung der vorgenannten Zwecke kann die Kommission im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens alle zur Erreichung der Zwecke dieses Abkommens erforderlichen Befugnisse ausüben, einschließlich der folgenden :

1) Planung, Annahme und Durchführung von Vorhaben, die mit den Zwecken des Abschnitts 32 (b) des neugefassten Gesetzes der Vereinigten Staaten von 1944 betreffend überschüssiges Staatseigentum und mit den Zielen des vorliegenden Abkommens in Einklang stehen.

2) Empfehlungen an den in dem Gesetz der Vereinigten Staaten von 1944 betreffend überschüssiges Staatseigentum vorgesehenen „Ausschuss für Auslandsstipendien“ (Board of Foreign Scholarships) von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Studenten, Hochschullehrern, Forschern und Lehrern sowie von Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, soweit solche Personen und Einrichtungen zur Teilnahme an dem Vorhaben in Übereinstimmung mit dem vorgenannten Gesetz geeignet sind.

3) Empfehlungen an den vorbezeichneten „Ausschuss für Auslandsstipendien“ betreffend Voraussetzungen wie sie für die Auswahl der Teilnehmer an den Vorhaben und zur Erreichung der Zwecke und Ziele dieses Abkommens für erforderlich gehalten werden.

4) Ermächtigung des Schatzmeisters der Kommission oder einer anderen von ihr zu benennenden Person zur Entgegennahme von Geldmitteln, die auf Bankkonten im Namen des Schatzmeisters der Kommission oder der anderen etwa benannten Person einzuzahlen sind. Die Ernennung des Schatzmeisters oder der vorbezeichneten Person bedarf der Genehmigung des Aussenministers; der Schatzmeister hat die empfangenen Mittel in einem oder mehreren ihm vom Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika bezeichneten Depots zu hinterlegen.

5) Ermächtigung zur Ausgabe von Mitteln und zur Gewährung von Stipendien und Vorschüssen auf Mittel für die anerkannten Zwecke des vorliegenden Abkommens.

6) Veranlassung von regelmäßigen Prüfungen der Geschäftsbücher des Schatzmeisters der Kommission unter Leitung von durch den Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika ausgewählten Rechnungsprüfern.

7) Einstellung eines Verwaltungsdirektors oder -leiters, von Verwaltungs- und Schreibkräften sowie Festsetzung und Zahlung der Gehälter und Löhne dieses Personals aus auf Grund des vorliegenden Abkommens zur Verfügung gestellten Mitteln.

### Artikel 3

Alle von der Kommission genehmigten Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Aufwendungen sollen einem Jahreshaushaltsplan entsprechen, der von dem Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika gemäss von ihm zu erlassenden Bestimmungen zu genehmigen ist.

### Artikel 4

Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und fünf Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West) haben, sind. Ferner ist der erste leitende Beamte der diplomatischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden als „Missionschef“ bezeichnet) Ehrenvorsitzender der Kommission. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit in Abstimmungen der Kommission, auch ernannt er den Vorsitzenden der Kommission. Als ordentliches Mitglied der Kommission besitzt der Vorsitzende Stimmrecht. Der Missionschef ist befugt, Bürger der Vereinigten Staaten in die Kommission zu berufen und sie daraus zu entfernen; mindestens zwei von ihnen sollen Beamte der auswärtigen Vertretungsbehörden der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik sein. Die deutschen Kommissionsmitglieder werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ernannt und können von ihr entfernt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder läuft von dem Zeitpunkt ihrer Ernennung bis zu dem darauf folgenden 31. Dezember; Wiederernennung ist zulässig. Die durch Rücktritt, Begründung eines neuen Wohnsitzes ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland, durch Ablauf der Amtsdauer oder auf andere Weise frei werdenden Stellen werden gemäss dem in diesem Artikel dargelegten Ernennungsverfahren besetzt.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ohne Entschädigung (d.h. ehrenamtlich) aus, jedoch ist die Kommission ermächtigt, die zum Besuch ihrer Sitzungen und zur Wahrnehmung anderer von ihr aufgetragener amtlicher Obliegenheiten erforderlichen Aufwendungen den Mitgliedern zu erstatten.

### Artikel 5

Soweit die Kommission es zur Führung ihrer Geschäfte für erforderlich erachtet, gibt sie sich eine Geschäftsordnung und bestellt Ausschüsse.

### Artikel 6

Berichte über die Tätigkeit der Kommission, die in Form und Inhalt zur Entgegennahme durch den Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika geeignet sind, sind alljährlich diesem sowie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zuzustellen.

*Artikel 7*

Das Hauptbüro der Kommission hat seinen Sitz in oder in der Nähe der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland, jedoch können Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse auch an anderen von der Kommission zu bestimmenden Orten stattfinden; die Tätigkeit eines jeden Beamten oder Angehörigen des Personals der Kommission kann an jedem von der Kommission genehmigten Orte ausgeübt werden.

*Artikel 8*

Zum Zwecke des vorliegenden Abkommens stellt die Bundesrepublik Deutschland, soweit und sobald die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sie darum ersucht, als Zahlungen auf die nach den „Abkommen über den Verkauf überschüssigen Staatseigentums“ vom 23. Januar 1948 zwischen dem Deutschen Zweizonenwirtschaftsrat und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika entstandene Dollar-Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland und zur Hinterlegung auf einem in der Bundesrepublik zu errichtenden Konto des Finanzministers der Vereinigten Staaten von Amerika Beträge in der Währung der Bundesrepublik Deutschland aus denjenigen Dollarguthaben bereit, die gemäss den „Abkommen über den Verkauf überschüssigen Staatseigentums“ vom 23. Januar 1948 zwischen dem Deutschen Zweizonenwirtschaftsrat und der Regierung der Vereinigten Staaten entstanden sind, und zwar bis zur Erreichung eines \$ 5.000.000,- (Währung der Vereinigten Staaten) entsprechenden Gesamtbetrages; dies geschieht jedoch mit der Massgabe, dass jeweils innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als der Gegenwert von \$ 1.000.000,- (Währung der Vereinigten Staaten) in der Währung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt wird. Der Gegenwert in Währung der Vereinigten Staaten von Beträgen in der Währung der Bundesrepublik Deutschland, die auf diese Weise von der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, wird unter dem Datum der Zahlung auf die nach dem obengenannten Abkommen bestehende Dollar-Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland gutgeschrieben werden.

Als der Wechselkurs zwischen der Währung der Bundesrepublik Deutschland und der Währung der Vereinigten Staaten, der bei der Bestimmung des auf diese Weise zu hinterlegenden Betrages der Währung der Bundesrepublik Deutschland zugrundegelegt ist, ist der für die Vereinigten Staaten günstigste Kurs anzusehen, der am Tage der Zahlung jenes Betrages einer an amtlichen Geschäften mit der Bundesrepublik Deutschland teilnehmenden Partei eingeräumt wird; dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass dieser Kurs nicht ungesetzlich ist und dass er, wenn beide Länder mit dem internationale Währungsfonds Pariwerte vereinbart haben, nach den Artikeln des Abkommens über diesen Fonds nicht verboten ist.

Der aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika stellt in der Währung der Bundesrepublik Deutschland für Aufwendungen, die von der Kommission genehmigt sind, die für die Zwecke dieses Abkommens benötigten Beträge zur Verfügung; diese Beträge dürfen jedoch unter keinen Umständen die gemäss Artikel 3 dieses Abkommens festgelegten haushaltsplanmässigen Beschränkungen übersteigen.

#### *Artikel 9*

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika werden alles in ihrer Macht Stehende tun, um die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorhaben des Austauschs von Personen zu erleichtern und die bei seiner Durchführung etwa auftauchenden Fragen zu lösen.

#### *Artikel 10*

Soweit in diesem Abkommen der Ausdruck „Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika“ vorkommt, bedeutet er den Aussenminister der Vereinigten Staaten von Amerika oder einen beliebigen, von ihm mit seiner Vertretung beauftragten Beamten oder Angestellten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

#### *Artikel 11*

Dieses Abkommen kann durch Austausch diplomatischer Noten zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeändert werden.

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin (West), sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine entsprechende Erklärung abgibt.

#### *Artikel 12*

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterfertigten, von ihren Regierungen dazu gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn, in doppelter Ausfertigung, in deutscher und englischer Sprache, am heutigen achtzehnten Juli 1952.

Für die Regierung  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
ADENAUER  
[SEAL ]

Für die Regierung  
der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
John J. McCLOY  
[SEAL ]